

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.07.2022

Geschäftszahl

Ra 2021/21/0162

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2021/21/0272 B 7. Oktober 2021 RS 1 (Hier: Bei Verbrechen des Suchtgifthandels nicht auszuschließen (vgl. VwGH 21.12.2021, Ra 2021/21/0085); aber Verhängung von zunächst nur (teil-)bedingten Strafen; und lagen den beiden letzten Verurteilungen nur Vergehen zugrunde.)

Stammrechtssatz

Gegenüber Personen, die von klein auf in Österreich aufgewachsen und hier langjährig rechtmäßig niedergelassen sind oder denen vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhalts die Staatsbürgerschaft hätte verliehen werden können, sind aufenthaltsbeendende Maßnahmen nur bei Begehung besonders verwerflicher Straftaten und einer daraus abzuleitenden spezifischen Gefährdung maßgeblicher öffentlicher Interessen zulässig; die diesbezüglichen Wertungen der ehemaligen Aufenthaltsverfestigungstatbestände des § 9 Abs. 4 BFA-VG 2014 (die durch das FrÄG 2018 aufgehoben wurden) sind im Rahmen der Interessenabwägung nach § 9 BFA-VG 2014 weiterhin beachtlich (vgl. VwGH 19.12.2019, Ra 2019/21/0238).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021210162.L02